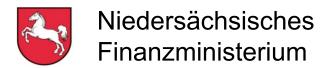


Online –Veranstaltung am 29.09.2022

Grundsteuererklärung in Niedersachsen - Was ist zu tun? -

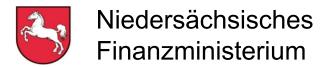




Niedersachsen hat seit dem 07.07.2021 ein eigenes Grundsteuergesetz, das einfach und gerecht ist. Ihm liegt das vom Land selbst entwickelte Flächen-Lage-Modell zu Grunde.

Wir möchten Ihnen heute:

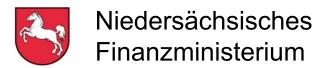
- einen Überblick über die Informationsangebote geben.
- Unterstützung beim Abgeben der Grundsteuererklärung anbieten.
- häufige Fragen aufgreifen.
- Ihre Fragen beantworten.
- Ihnen zeigen, dass es nicht kompliziert ist.



Das Flächen-Lage-Modell ist ein auf Einfachheit ausgerichtetes Modell.

- Ausgangspunkt der Berechnung sind die Grundstücks- und Gebäudeflächen.
- o Ergänzend wird die Lage der Grundstücke berücksichtigt.
- Um die Lage in einem gewissen Maß auch zu berücksichtigen, wird der für alle Bauflächen vorhandene Bodenrichtwert genutzt und mit dem Durchschnittsbodenrichtwert der Gemeinde - gedämpft - ins Verhältnis gesetzt.

Ergebnis: Einfache Lagen werden etwas niedriger, gute Lagen etwas höher besteuert. Das geschieht automatisch; Sie müssen keine Bodenrichtwerte angeben.



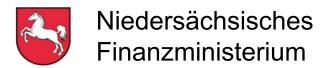
Jede Eigentümerin/Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, eine Erklärung mit den richtigen Angaben **elektronisch** beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Dies ist in Niedersachsen für das Grundvermögen **nur ein Mal nötig**. Wie eine Art Inventur

Angaben für die Erklärung für das Flächen-Lage-Modell:

- Adresse des Grundstücks
- Eigentumsverhältnisse
- Fläche des Grund und Bodens in Quadratmetern
- Fläche der Gebäudeflächen für Wohnen und für Nicht-Wohnen in Quadratmetern

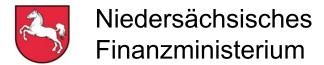
Den Rest erledigt die Verwaltung. Die Finanzämter sind für die anfallenden Arbeiten personell und organisatorisch gut aufgestellt.

Elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung



Für den Erfolg der Grundsteuerreform ist es von außerordentlicher Bedeutung, die Daten ganz überwiegend elektronisch über das **ELSTER-Portal** von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu erhalten.

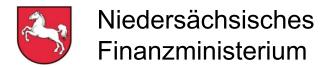
- Anmeldung bei dem ELSTER-Portal (Die elektronische Authentifizierung kann ca. 2 Wochen dauern).
- Familienangehörige können Sie bei der Übertragung der Grundsteuererklärung über ihr ELSTER-Portal unterstützen.
- ➤ Bei Verwaltung von einer **Grundstücks- bzw. Hausverwaltung** (z.B. bei einer Eigentumswohnung), darf die Hausverwaltung den Eigentümerinnen und Eigentümern des Grundstücks bei der Übermittlung der Grundsteuererklärung behilflich sein.
- Erstellung der Grundsteuererklärung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
- Wer keine elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung durchführen kann, kann die Vordrucke unter https://lstn.niedersachsen.de/steuer/steuervordrucke aufrufen, am Bildschirm auszufüllen und ausgedruckt in Papierform an das zuständige Finanzamt senden.



Abgabe in Papier

- ➤ Viele Reaktionen gab es darauf, dass eine Abgabe der Erklärung in Papier eigentlich nicht vorgesehen ist.
- ➤ Die Papiererklärungen das zeigt sich jetzt deutlich sind sehr oft unvollständig oder fehlerhaft. Sie verursachen daher für alle Seiten wesentlich mehr Aufwand. Deshalb können sie nur der Ausnahmefall sein.
- Für Personen, die auch den elektronischen Weg nicht nutzen können, wird aber selbstverständlich auch die Papiererklärung ermöglicht. Eine geringe Anzahl an Steuererklärungsvordrucken in Papier ist beim Finanzamt erhältlich. Man braucht keinen Härtefallantrag, muss aber begründen, warum man auf Papier angewiesen ist und es evtl. auch zugeschickt bekommen muss.

Bürgerservice



- Der Bürgerservice spielt in Niedersachsen eine wichtige Rolle.
- Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks hat im Mai/Juni 2022 ein Informationsschreiben mit den wichtigsten Daten erhalten.
- Die Finanzämter bieten Infotheken, Sprechzeiten und Hotlines an (Hinweise darauf in den Informationsschreiben).
- Die Infoseite zur Grundsteuerreform in Niedersachsen
 (https://lstn.niedersachsen.de/steuer/grundsteuer) bietet einen guten Überblick über die Eckpunkte der Grundsteuerreform und gibt wertvolle Informationen.
 - Erklär-Videos:
 - ELSTER Erklär-Video zur Grundsteuerreform
 - Video-Ausfüllanleitung (Einfamilienhaus mit Garage und Gartenhaus)
 - Klick-Anleitung (Einfamilienhaus mit Garage und Gartenhaus)
 - Klick-Anleitung (Eigentumswohnung mit Tiefgaragenstellplatz)
 - ELSTER und Grundsteuer
 - Informationen für verschiedene Zielgruppen:
 - Eigene Informationen für Steuerberater/innen, Grundstücks- und Hausverwaltungen, Kommunen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

- Checkliste Grundvermögen (Grundsteuer B)
- Checkliste Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- Ein besonderes Serviceangebot ist der sogenannte Grundsteuer-Viewer: ein kostenfreies und selbsterklärendes Programm, welches direkt während der Bearbeitung der Erklärung aus Mein ELSTER heraus zur Verfügung gestellt wird https://grundsteuer-viewer.niedersachsen.de.
- Viel gestellte Fragen (FAQ)
- Fragen zur Grundsteuerreform können zusätzlich dem KONSENS-Chatbot zur Grundsteuerreform unter www.elster.de gestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Bürgerdialog-System unter Nutzung von künstlicher Intelligenz.
- Bundesweit: www.grundsteuerreform.de mit Weiterleitung zu Länder-Homepages.
- Zur Technik ELSTER Transfer hilft www.elster.de/elsterweb/infoseite/verwaltung weiter.
- Aktionstag zur Grundsteuer in Ihrem Finanzamt am 11. Oktober 2022

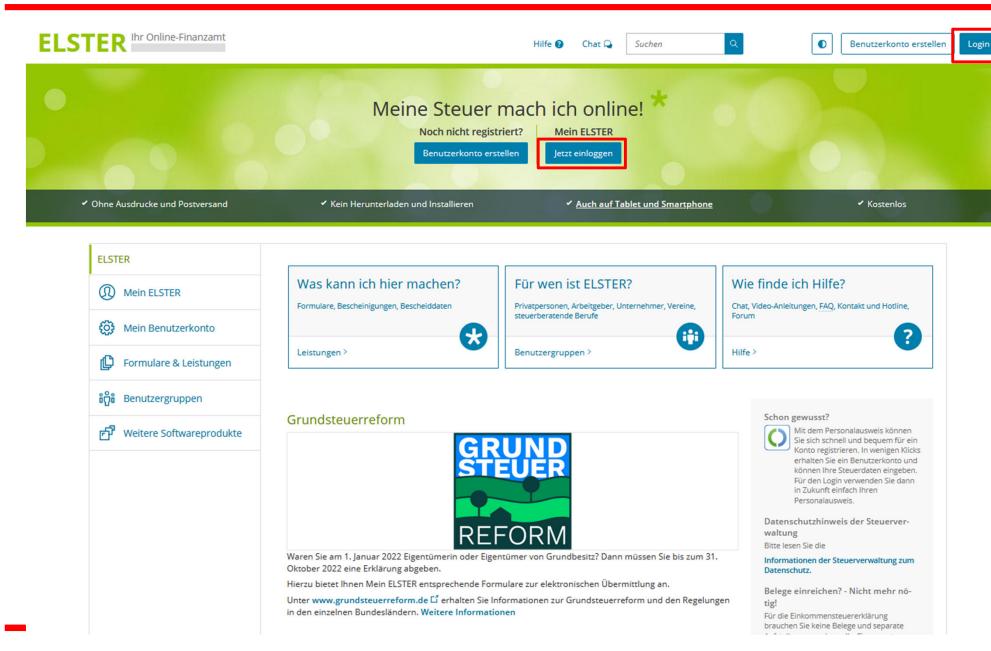
Die Abgabe der Erklärung über das ELSTER-Portal

Fünf Schritte:

- Zuerst Aufruf der Internet-Seite www.elster.de/eportal/login
- Login mit Ihrer Zertifikatsdatei
- Unter "Formulare & Leistungen" rufen Sie die Grundsteuererklärung auf
- Finanzamt und Aktenzeichen aus dem Informationsschreiben eingeben
- Dann geben Sie Ihre Daten ein. Falls Sie Gemarkung, Flur und Flurstück nicht wissen, finden Sie sie im Grundsteuer-Viewer, den Sie aus ELSTER heraus ganz einfach über einen Link öffnen können.

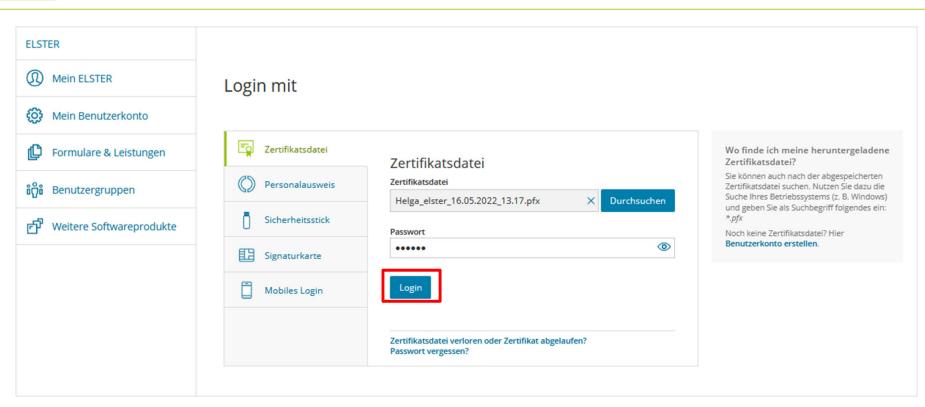


Niedersächsisches Finanzministerium



Benutzerkonto erstellen

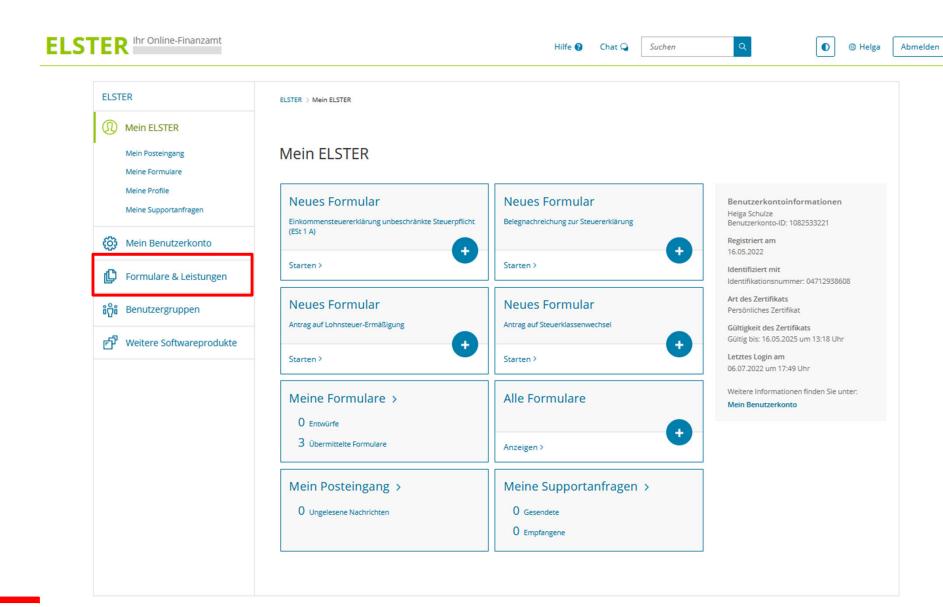




Hilfe @

Chat Q

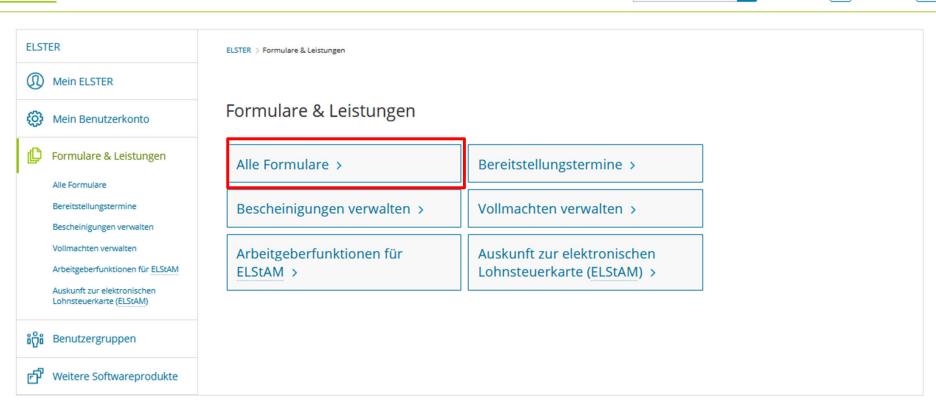
Suchen



Helga

Abmelden





Chat 🔎

Suchen

Helga

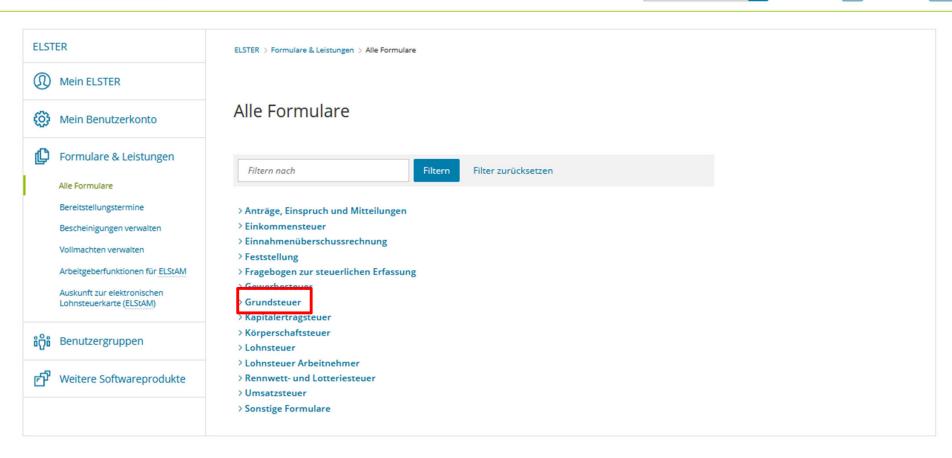
Abmelden

Q

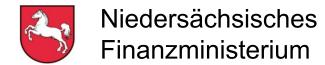
Suchen

Chat Q





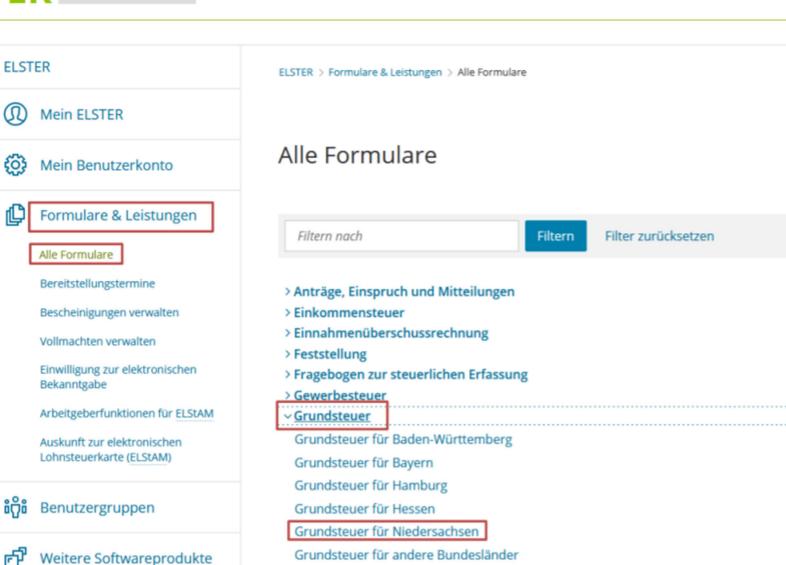
Grundsteuererklärung



Hilfe 🔞

Chat





Grundsteuererklärung

Grundsteuer für Niedersachsen



Allgemeine Hinweise

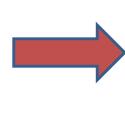
Wer muss eine Grundsteuererklärung abgeben?

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: die Erbbauberechtigten
- Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:
 - o für den Grund und Boden: die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Grund und Bodens und
 - o für die Gebäude: die (wirtschaftlichen) Eigentümerinnen oder (wirtschaftlichen) Eigentümer des Gebäudes

Befindet sich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum mehrerer Personen bzw. Gemeinschaften (Miteigentum), müssen diese gemeinsam eine Grundsteuererklärung abgeben.

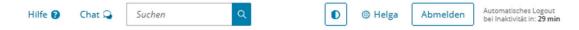
Video-Ausfüllanleitungen

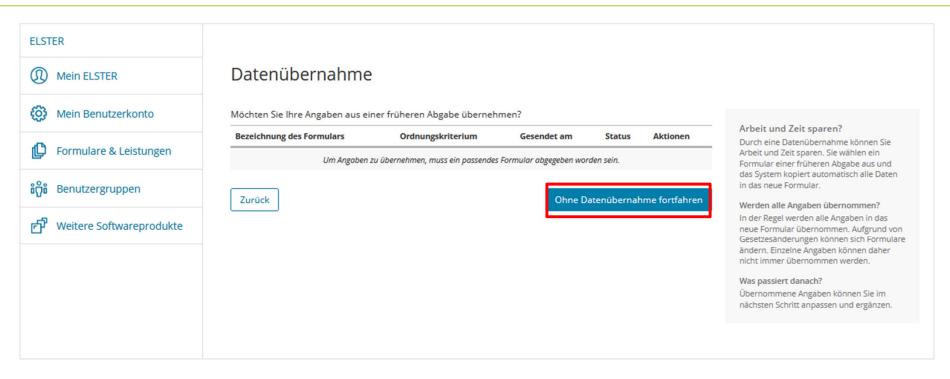
Ausfüllanleitung zur Grundsteuer für Niedersachsen

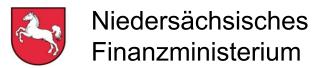


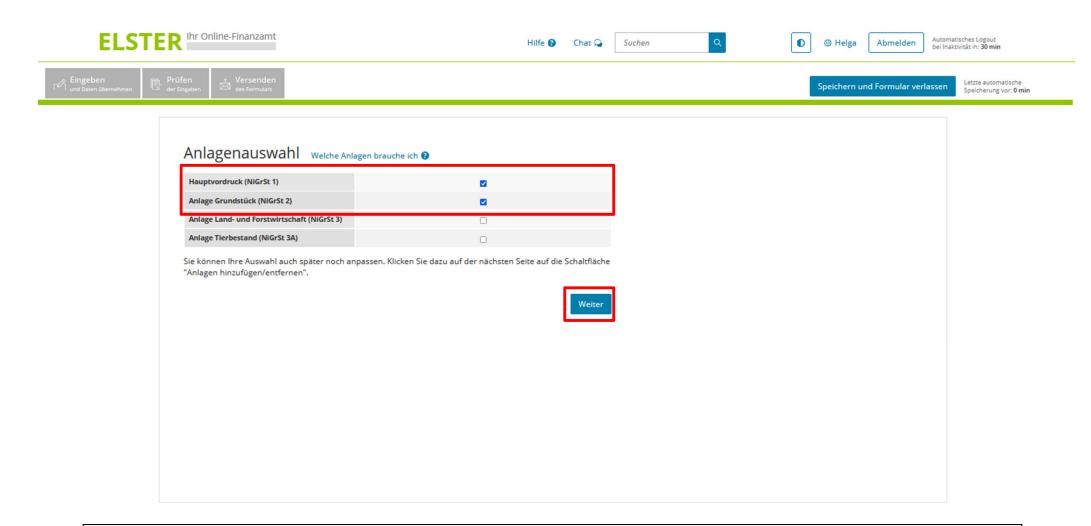




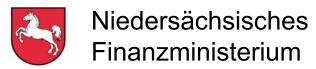


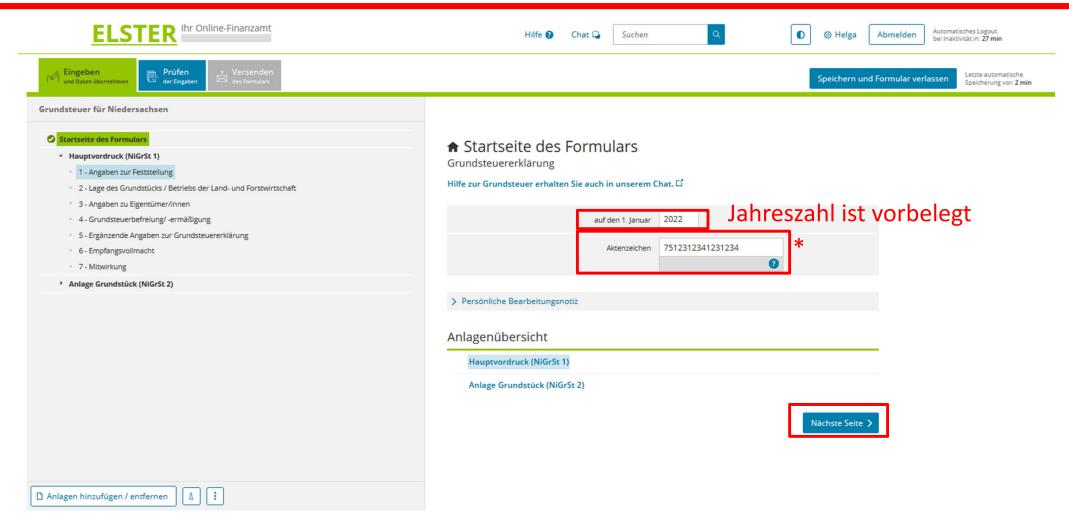




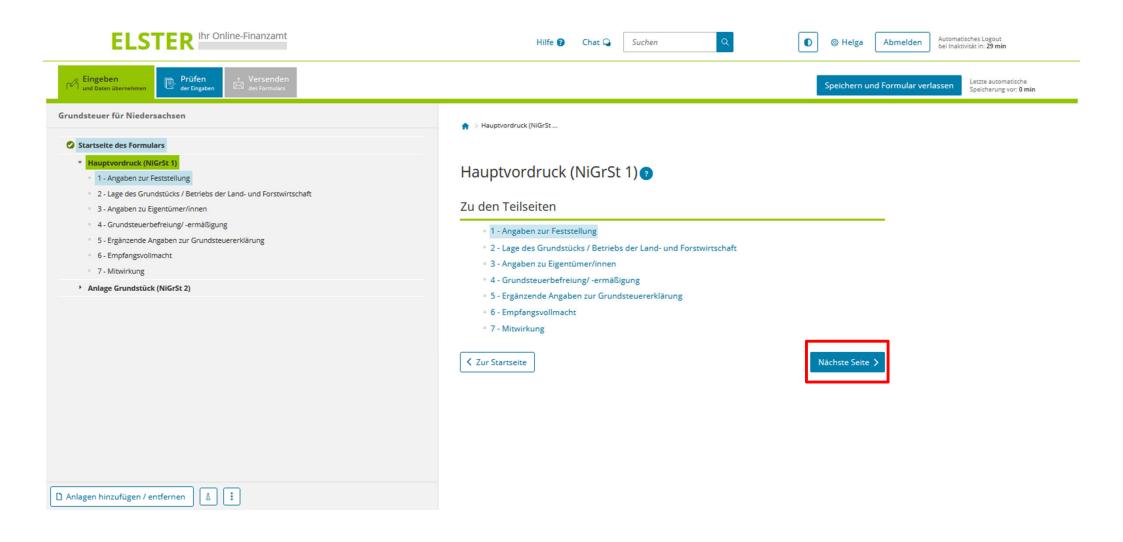


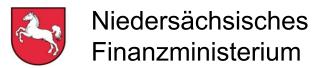
In Niedersachsen sind bei Grundstücken des Grundvermögens (auch Privatvermögen) immer der Hauptvordruck sowie die Anlage Grundstück auszuwählen.

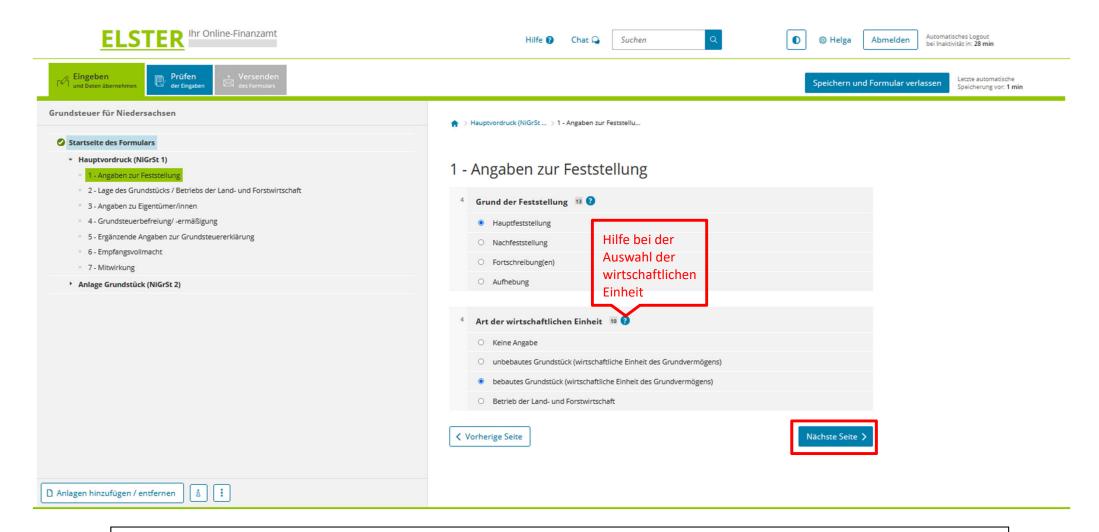




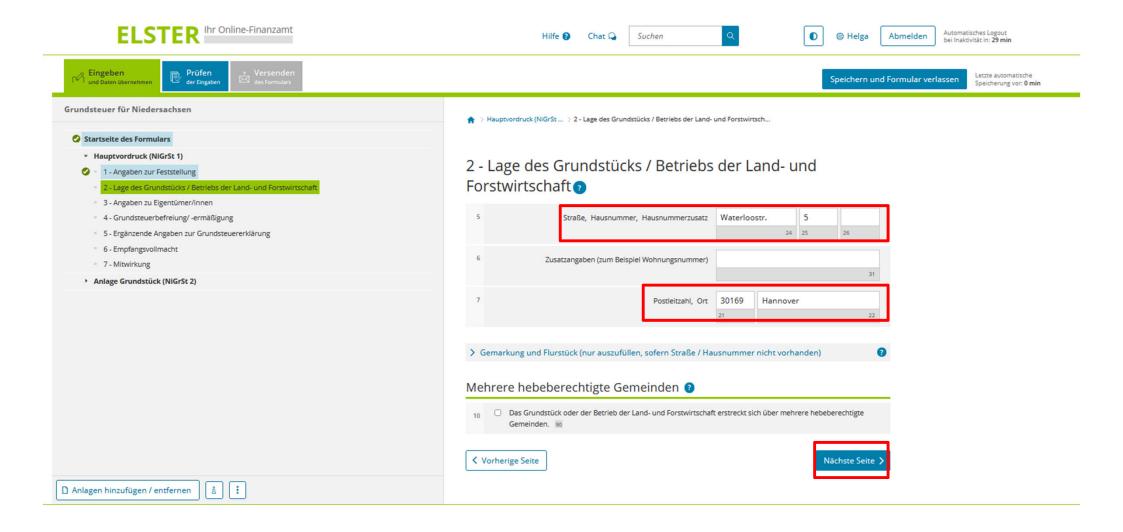
* Das Aktenzeichen entspricht dem bisherigen Einheitswert-Aktenzeichen für Ihr Grundstück. Sie finden das 16-stellige Aktenzeichen auf dem Informationsschreiben Ihres Finanzamtes.

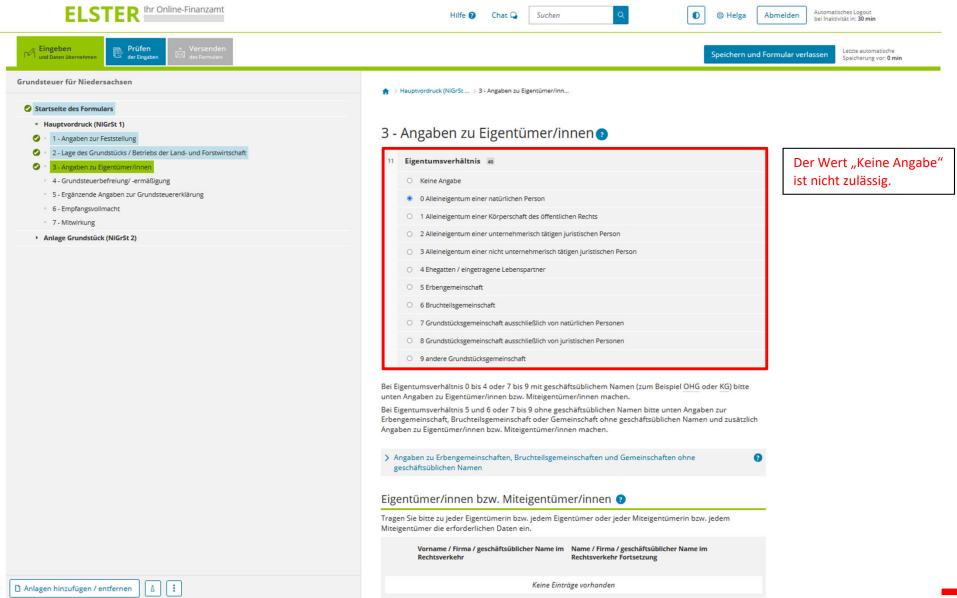


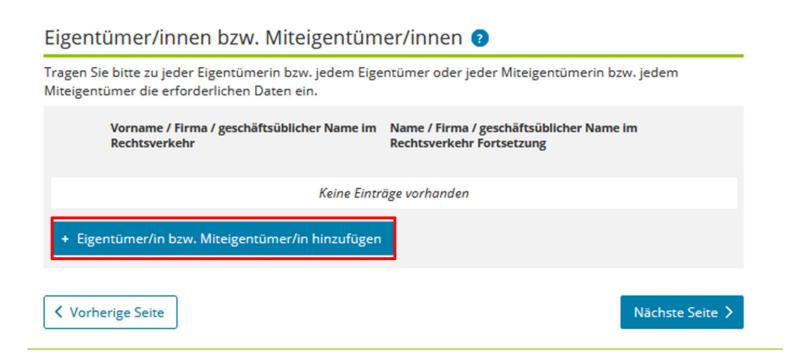




In Niedersachsen findet ausschließlich eine Hauptfeststellung statt.









Mustermann

Keine Angabe

5

24 25

Hannover

Fortsetzung

Postleitzahl, Ort 30169

Postfach

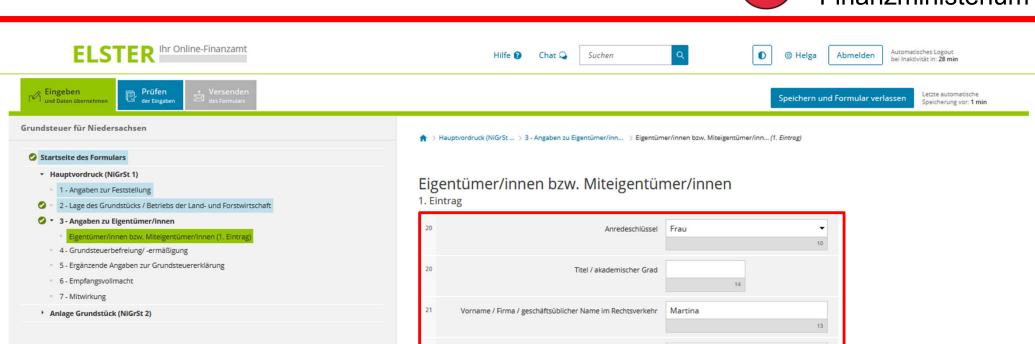
Postleitzahl (Ausland)

Land (bei Auslandsanschrift)

Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz Waterloostr.

Geburtsdatum 01.01.2000

Niedersächsisches Finanzministerium



23

Name / Firma / geschäftsüblicher Name im Rechtsverkehr



Steuernummer / Identifikationsnummer



Die Steuernummer ist keine Pflichteingabe. Wenn jedoch keine Steuernummer eingegeben wird, erscheint bei der Prüfung ein entsprechender Hinweistext. Die Erklärung kann trotz des Hinweises erfolgreich übermittelt werden.

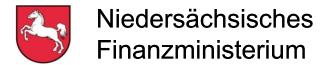
Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)



Pflichteingabe:
Auch bei Alleineigentum!!

Eigentümer/in bzw. Miteigentümer/in übernehmen

Grundsteuererklärung



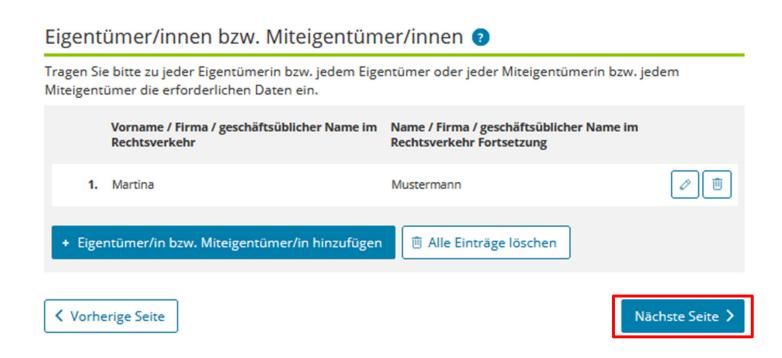
> Angaben zur Erbengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft und Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen

Eigentümer/innen bzw. Miteigentümer/innen 🔞

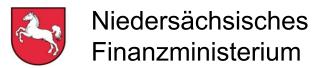
Tragen Sie bitte zu jeder Eigentümerin bzw. jedem Eigentümer oder jeder Miteigentümerin bzw. jedem Miteigentümer die erforderlichen Daten ein.

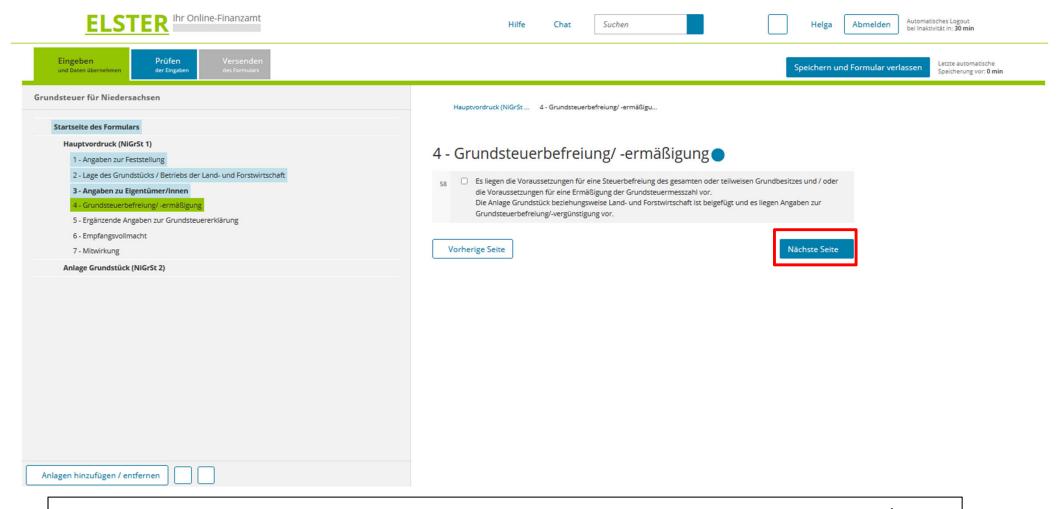
Vorname / Firma	Name / Firma Fortsetzung
Keine Einträge vorhanden	
+ Eigentümer/in bzw. Miteigentümer/in hinzufügen	

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern sind beide Personen und der jeweilige Anteil (1/2) an der wirtschaftlichen Einheit einzutragen. Bei einer Eigentumswohnung hat jeder Eigentümer (als Alleineigentümer) eine Grundsteuererklärung abzugeben. Die anderen Miteigentümer des Gebäudes sind nicht aufzuführen.

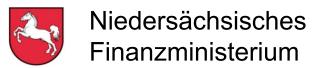


Bei mehreren Eigentümer/innen ist zu jeder Eigentümerin/jedem Eigentümer ein eigener Eintrag zu erstellen.



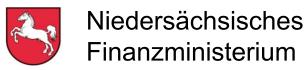


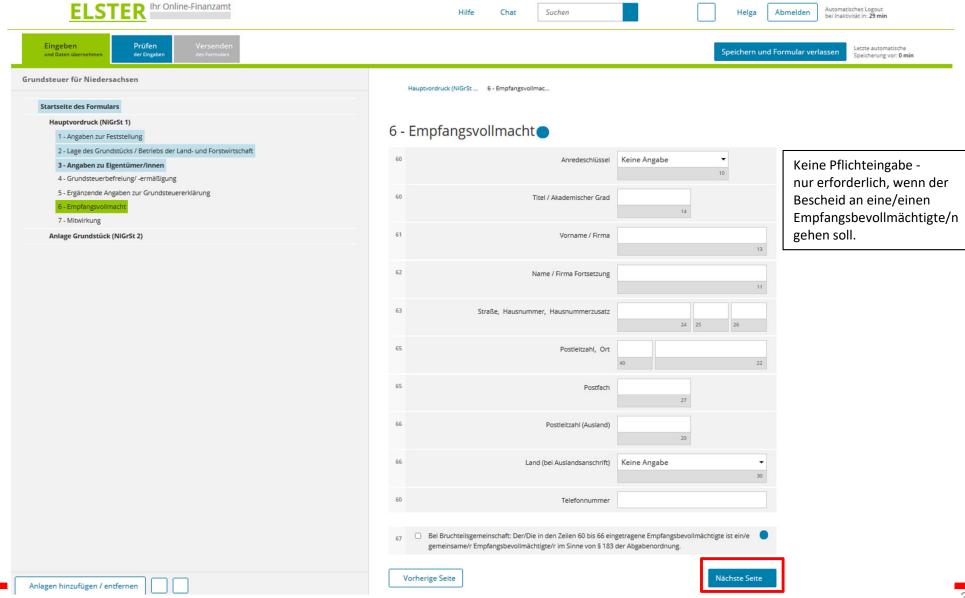
Der Haken in Zeile 58 ist zwingend zu setzen, wenn eine Grundsteuerbefreiung/ermäßigung vorliegt. Es sind jedoch weitergehende Angaben auf der Anlage **Grundstück (NiGrSt 2)** erforderlich.

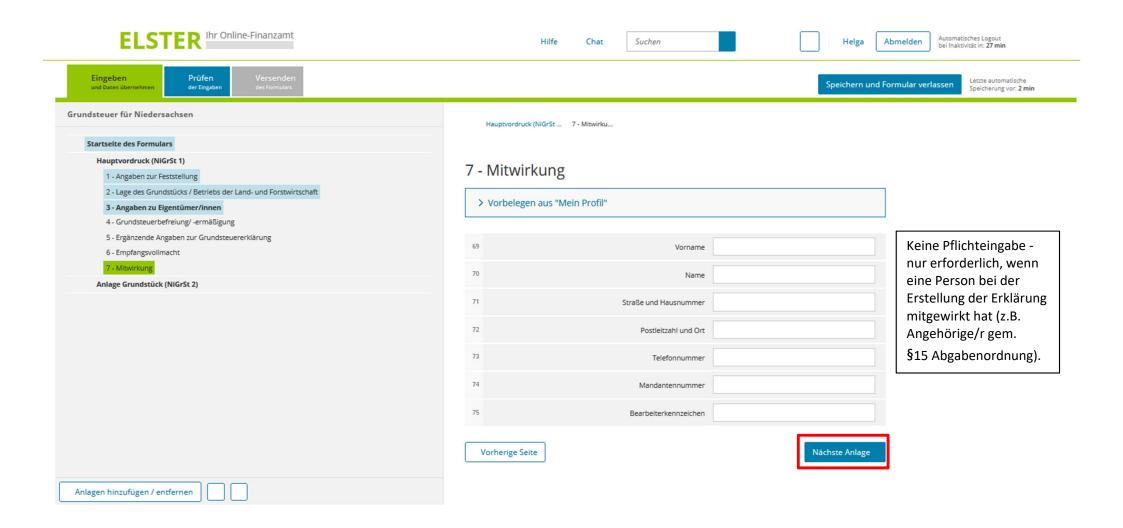


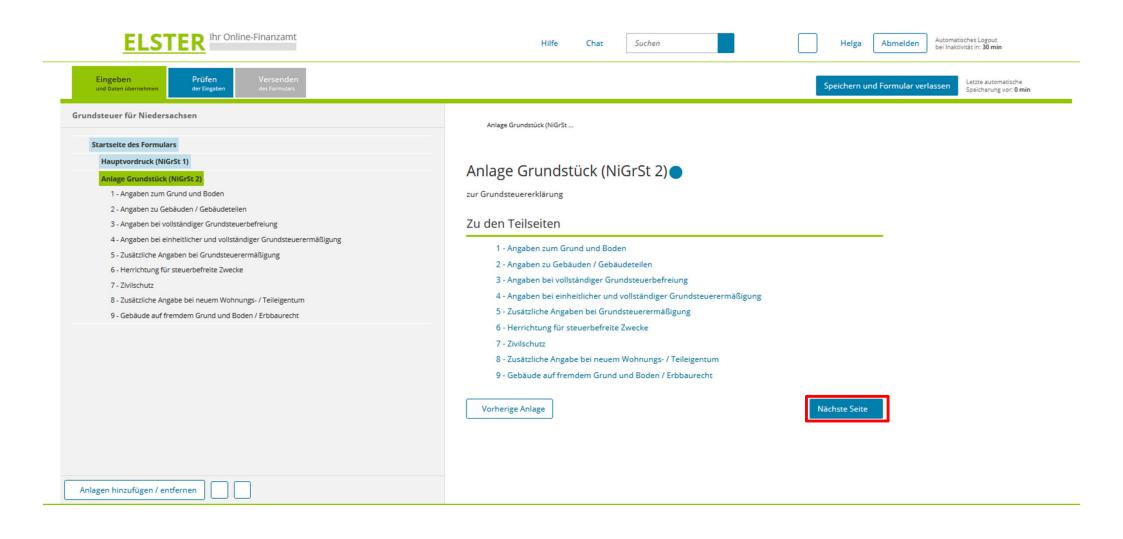
ELSTER Ihr Online-Finanzamt	Hilfe Chat Suchen Helga Abmelden Automatisches Logout bei Inaktivität in: 29 min
Eingeben Prüfen Versenden und Daten übernehmen der Eingaben des Formulars	Speichern und Formular verlassen Speicherung vor: 1 min
Startseite des Formulars Hauptvordruck (NiGrSt 1) 1 - Angaben zur Feststellung 2 - Lage des Grundstücks / Betriebs der Land- und Forstwirtschaft 3 - Angaben zu Eigentümer/innen 4 - Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung 5 - Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung 6 - Empfangsvollmacht 7 - Mitwirkung Anlage Grundstück (NiGrSt 2)	Hauptvordruck (NiGrSt 5 - Ergänzende Angaben zur Grundsteuererkläru 5 - Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung Uber die Angaben in der Grundsteuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen oder bei den erklärten Angaben wurde bewusst eine von der Verweitungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt. Falls Sie zur Grundsteuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen. Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung
Anlagen hinzufügen / entfernen	

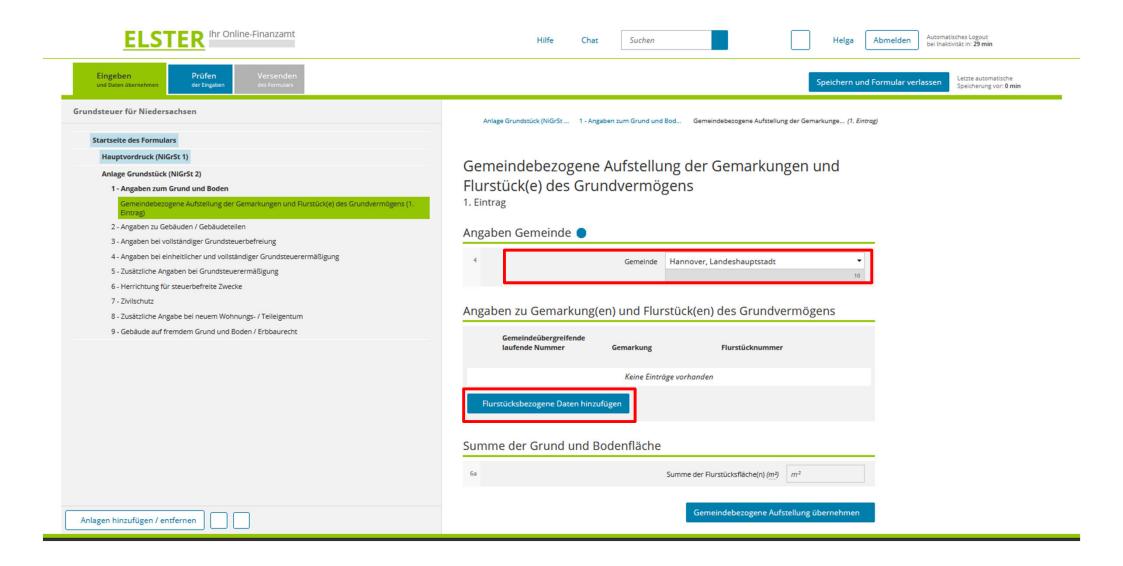
Hier kann der Bürger/die Bürgerin zusätzliche Erläuterungen eingeben. Sobald eine Eingabe vorgenommen wurde, erscheint bei der Prüfung der Eingaben immer ein Hinweis. Die Erklärung kann trotz dieses Hinweises erfolgreich übermittelt werden.





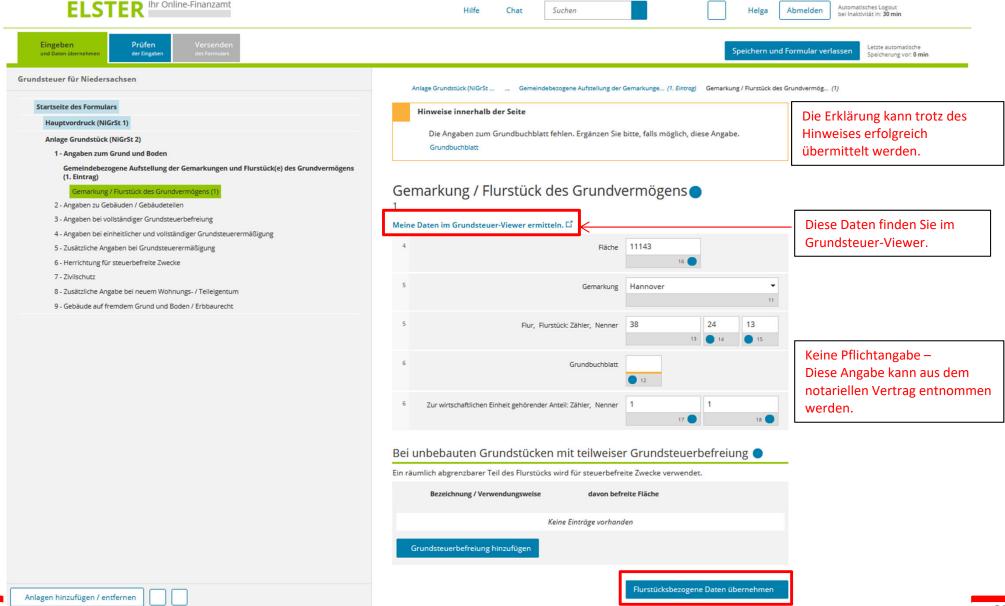


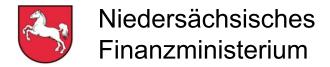






Niedersächsisches Finanzministerium





Den **Grundsteuer-Viewer** können Sie direkt aus ELSTER heraus oder unter <u>www.grundsteuer-viewer.niedersachsen.de</u> aufrufen.

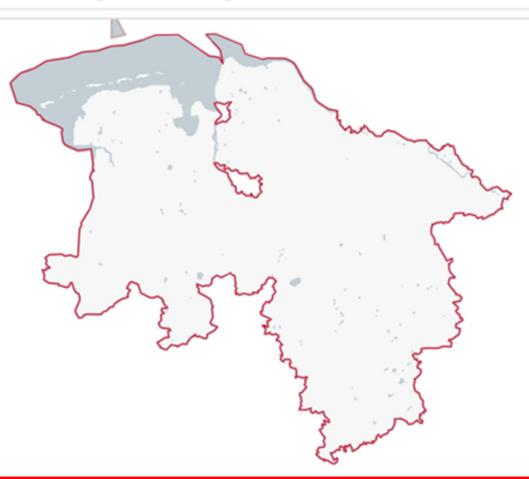
Der Grundsteuer-Viewer zeigt für das jeweilige Grundstück die Bezeichnung Gemarkung, die Flurstücke, die amtliche Fläche der Flurstücke oder Flurstücksteilflächen an.

Außerdem werden der für den jeweiligen Stichtag maßgebliche Bodenrichtwert und der Durchschnittsbodenwert der Gemeinde angezeigt, damit Sie die Ermittlung des Lage-Faktors durch die Finanzverwaltung nachvollziehen können, wenn Sie das möchten.

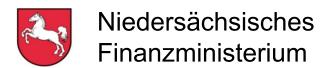


Stichtag: 01.01.2022 ▼

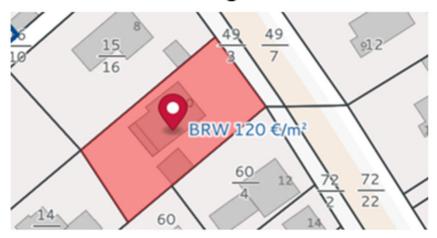
Bitte vollständige Adresse eingeben...



Grundsteuer-Viewer; Bodenrichtwert, Lage-Faktor



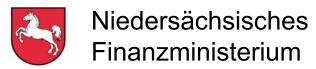
Nach der Eingabe der Adresse erhalten Sie eine Kartendarstellung des Flurstücks mit Angabe des Bodenrichtwerts.

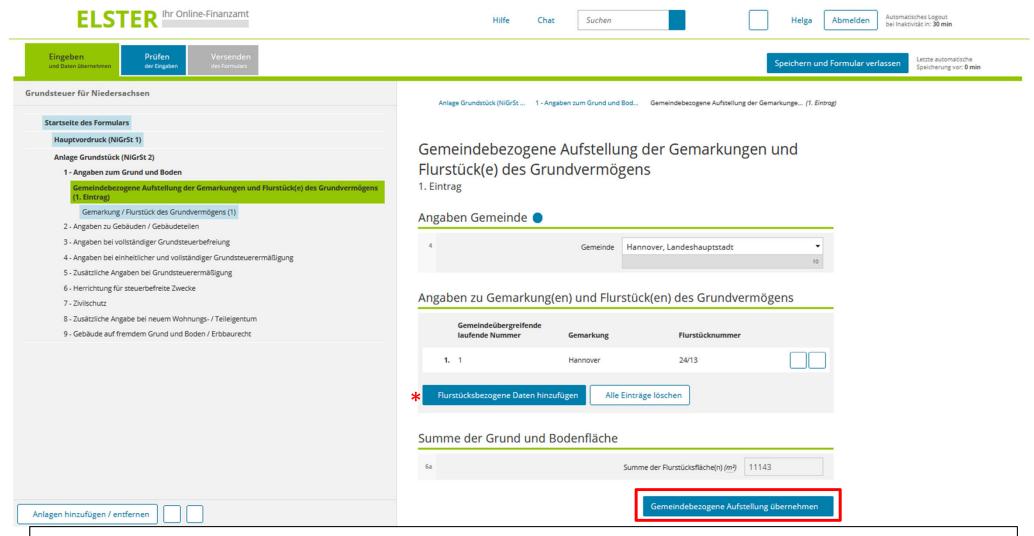


Nach Anklicken des Buttons "Bodenrichtwert und Lage-Faktor berechnen" erhalten Sie die amtliche Fläche des Grund und Bodens sowie die Berechnung des Lage-Faktors:

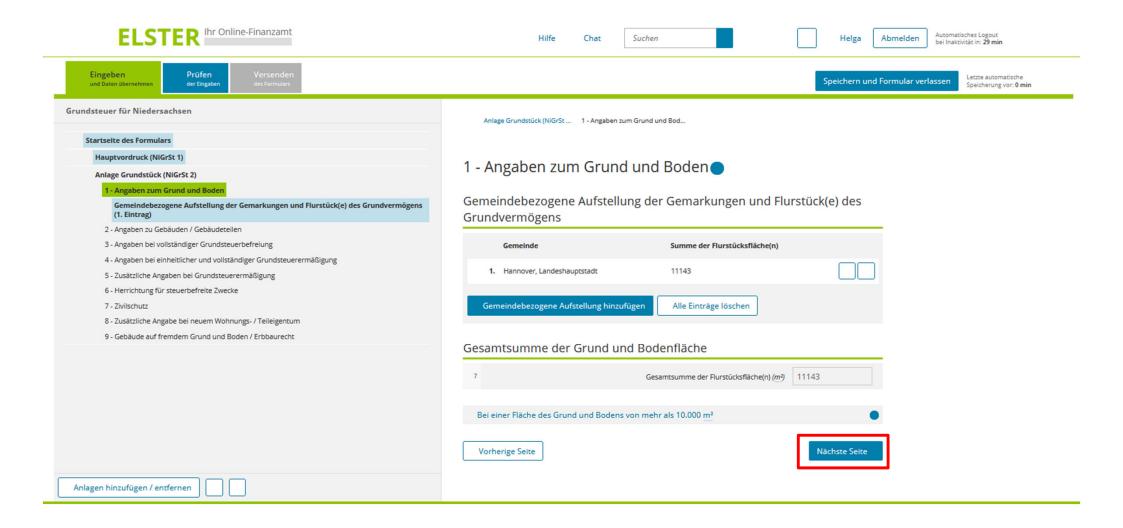
Amtlicha

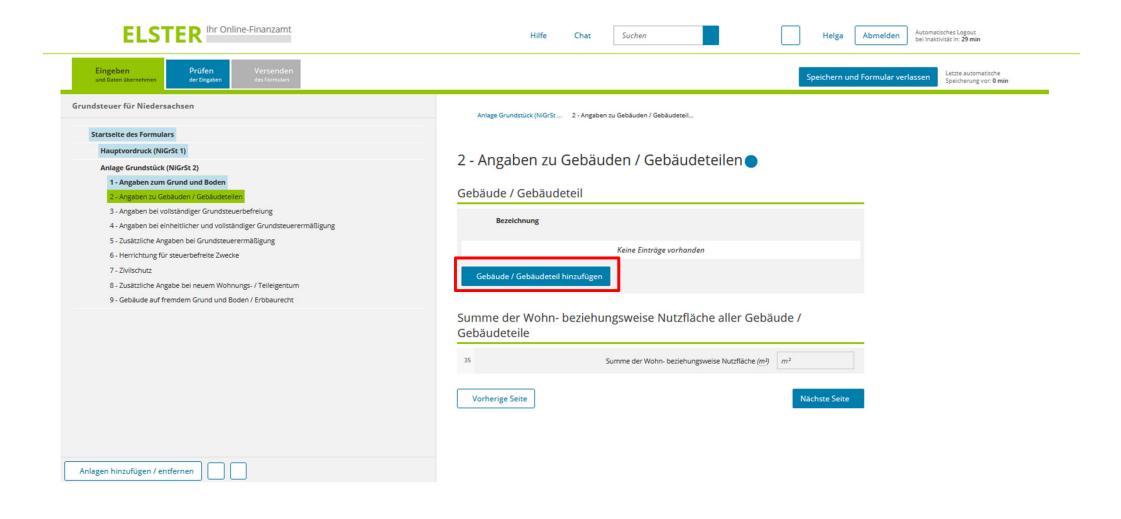
# Gemarkung	Flur F	lurstück	Fläche Bod	lenrichtwert ^[1]
1 Musterstadt	14	14/17	981 m²	120 €/m²
Angaben zum Grundstück			981 m²	120 €/m²
Durchschnittlicher Bodenrichtwert der Gemeinde				85 €/m²
Lagefaktor				1,10 ^[3]

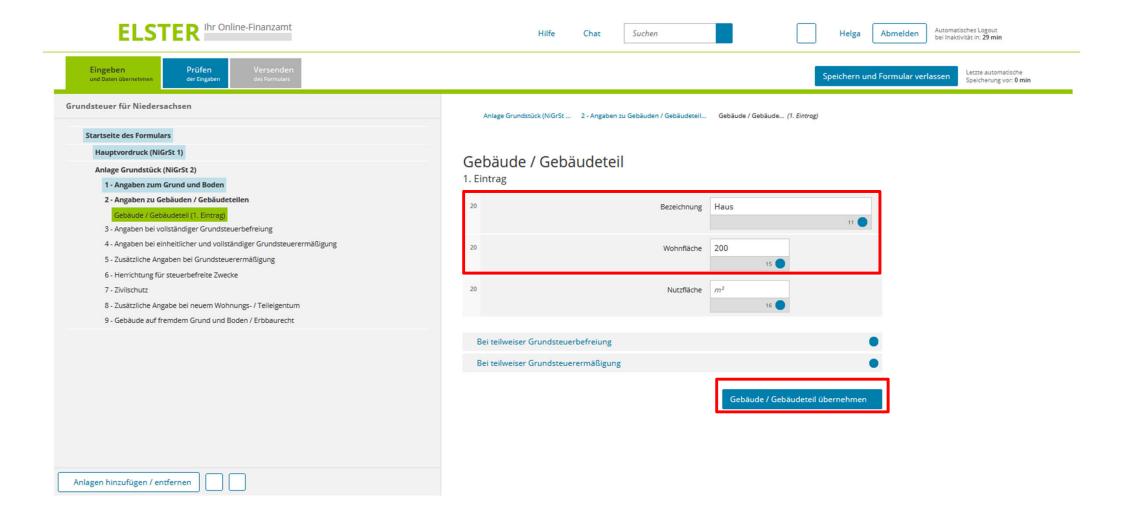


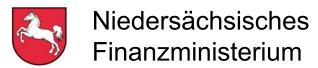


*Bei Grundstücken, welche sich über mehrere Gemarkungen/Flurstücke erstrecken, sind hier weitere Einträge hinzuzufügen.









Wo ist die Wohnfläche und wo die Nutzfläche gefragt?

Es kommt darauf an, ob es sich um Gebäude(teile) handelt, die nur zur Wohnnutzung dienen oder um sonstige, meist gewerbliche Nutzung.

Liegt Wohnnutzung vor, geht es nur um die Wohnfläche.

Die Flächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Heizungsräume) zählen hier nicht mit, obwohl man sie auch als Nutzfläche bezeichnen könnte. Einzige Ausnahme: übergroße Garagen. Bei mehr als 50 qm wird der darüberhinausgehende Teil als Nutzfläche eingetragen. Dazu später mehr.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken und sonstiger Nutzung geht es (nur) um die Nutzfläche. Was dazu zählt, richtet sich nach einer DIN Norm.

In einem Gebäude, das sowohl für Wohnzwecke als auch für andere Zwecke verwendet wird, werden Zubehörräume, wie z. B. Kellerräume, unterschiedlich behandelt, je nachdem welcher Nutzung sie dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Wie kann ich die Wohnfläche meines Gebäudes ermitteln?

Die Wohnfläche können Sie in der Regel den Bauunterlagen oder dem Mietvertrag entnehmen.

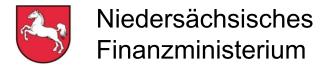
Die Ermittlung der Wohnfläche richtet sich regelmäßig nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV).

Ist die Wohnfläche zulässigerweise bis zum 31.12.2003 nach der II. Berechnungsverordnung berechnet worden und haben sich keine baulichen Änderungen ergeben, kann auch diese Berechnung zugrunde gelegt werden.

Das häusliche Arbeitszimmer gehört zur Wohnfläche.

Die Flächen von **Zubehörräumen** (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Heizungsräume) brauchen nicht in der Erklärung eingetragen werden.

Balkone, Terrassen und Loggien werden zu einem Viertel in die Wohnfläche einbezogen.



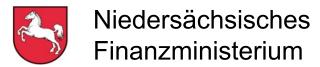
Nutzfläche in Quadratmetern

Die Nutzfläche des Gebäudes ist anzusetzen, wenn Gebäude(teile) <u>nicht zur Wohnnutzung</u> <u>gehören</u>. Die Nutzfläche ist nach der **DIN 277** zu ermitteln (DIN 277-1: 2005-02, DIN 277: 2016-01 oder DIN 277: 2021-08).

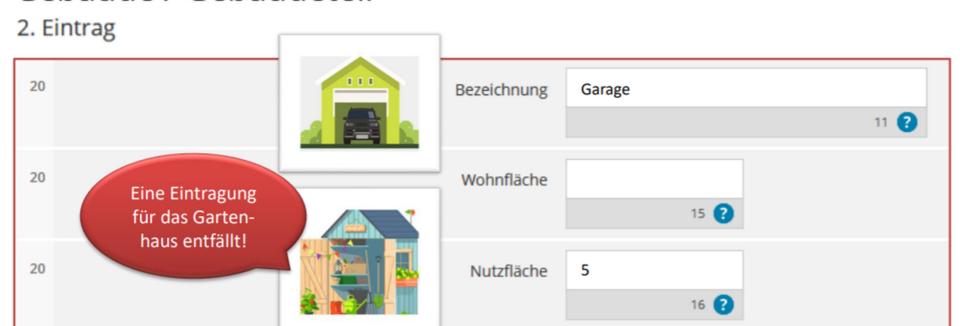
Die Nutzfläche kann z.B. aus den Bauunterlagen entnommen werden.

Zur Nutzfläche gehören auch die gesamten Flächen von Terrassen und Loggien.

Wäre eine Ermittlung der Nutzfläche nach der DIN 277 mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, darf die Nutzfläche z. B. auch aus den Kubikmetern für den umbauten Raum eines Gebäudes errechnet oder anhand der Brutto-Grundfläche/Wohnfläche abgeleitet werden.



Gebäude / Gebäudeteil

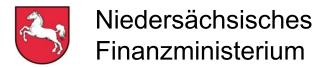


Informationen zu Freibeträgen für Garagen und Nebengebäuden

Garagen, die in räumlichem Zusammenhang zur Wohnnutzung (z. B. angebaute oder freistehende Garage auf dem Grundstück; Tiefgarage im Mietshaus) stehen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Gebäudeflächen bis zu einer Fläche von 50 m² (Freibetrag) außer Ansatz.

Nebengebäude, die in räumlichem Zusammenhang zur Wohnnutzung stehen, bleiben bis zu einer Fläche von 30 m² (Freibetrag) bei der Ermittlung der maßgeblichen Gebäudeflächen außer Ansatz. Ein Nebengebäude kann beispielsweise eine Scheune oder ein Gartenhaus sein.

Hinweis: Der jeweilige Freibetrag wird nicht automationsunterstützt abgezogen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der



Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze

Steht die Nutzung von (Tief-)Garagen und Stellplätzen in einem räumlichen **Zusammenhang zur Wohnnutzung** (z.B. Einfamilienhaus mit Garage, Wohnungseigentum mit Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz) oder erfolgt die Vermietung einer Garagenfläche im Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung von demselben Überlassenden, besteht ein **Freibetrag von 50 m²**.

Dieser Freibetrag gilt für jede einzelne Zuordnung zu einer Wohnung.

Stellplätze im Freien und Carports sind nicht anzugeben.

Nur die über 50 m² hinausgehende Fläche ist als Nutzfläche in die Erklärung einzutragen.

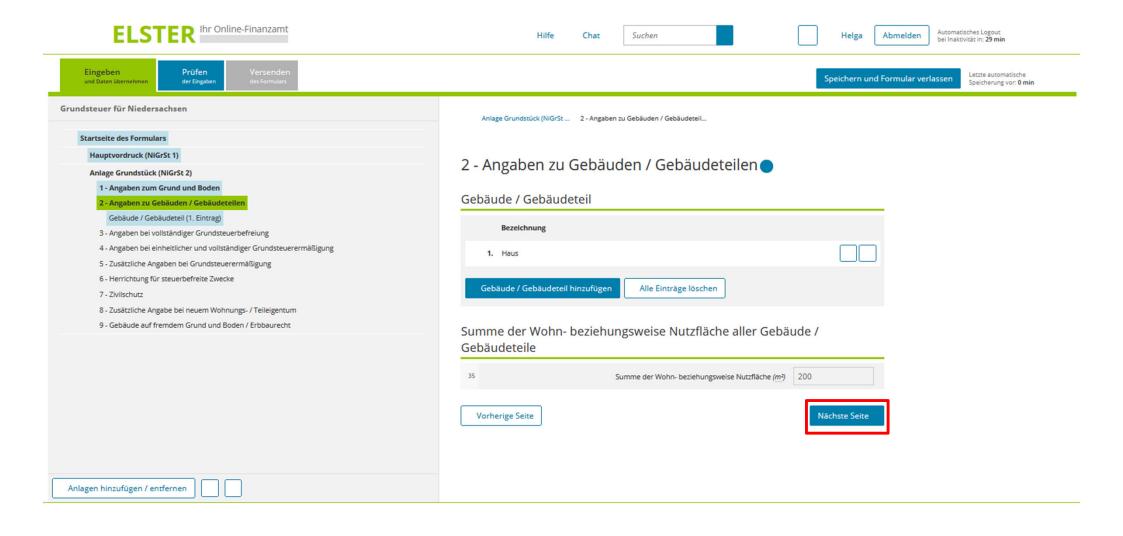
Fehlt ein räumlicher Zusammenhang zur Wohnnutzung, ist die gesamte Garagenfläche als Nutzfläche einzutragen.

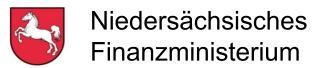
Nebengebäude

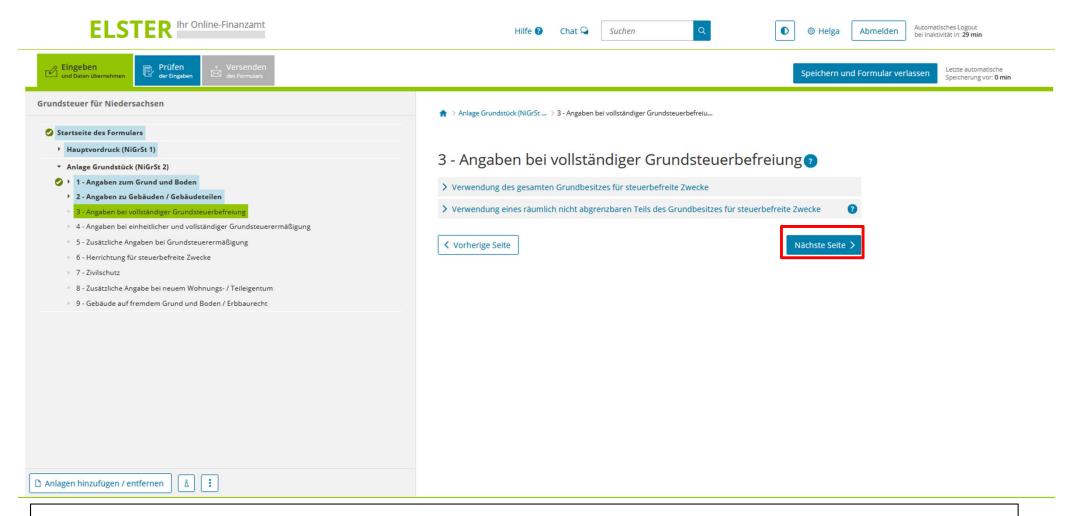
Steht die Nutzung eines Nebengebäude (z.B. Schuppen, Gartenhaus) in einem räumlichen **Zusammenhang zur Wohnnutzung**, bleibt die **Gesamtfläche** dieser Nebengebäude mit einer Gebäudefläche von weniger als 30 m² unberücksichtigt.

Die über 30 m² hinausgehende Fläche ist als Nutzfläche in die Erklärung einzutragen.

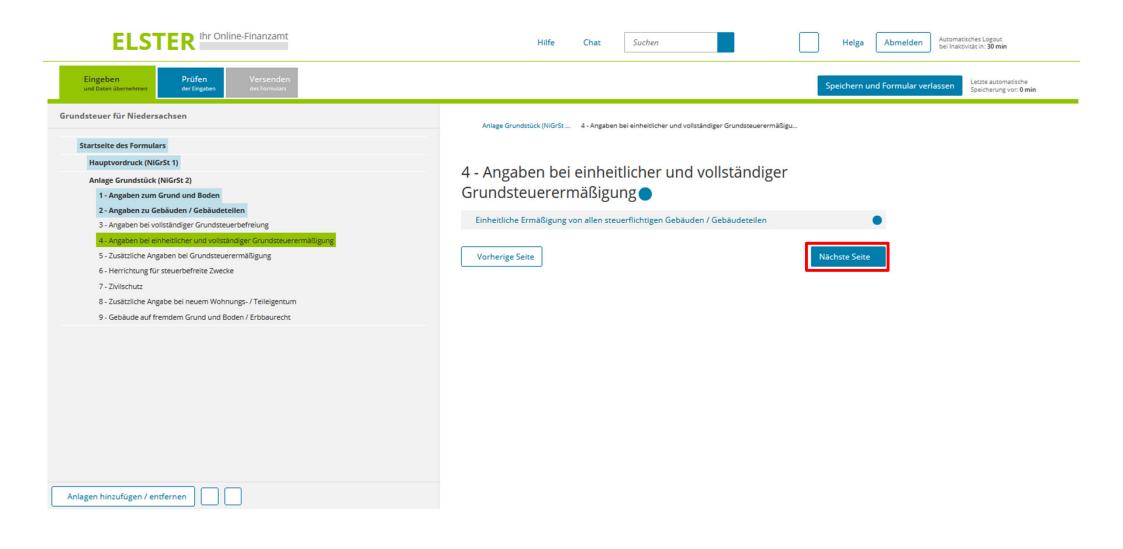
Fehlt ein räumlicher Zusammenhang der Nebengebäude zur Wohnnutzung, ist die gesamte Fläche der Nebengebäude als Nutzfläche einzutragen.

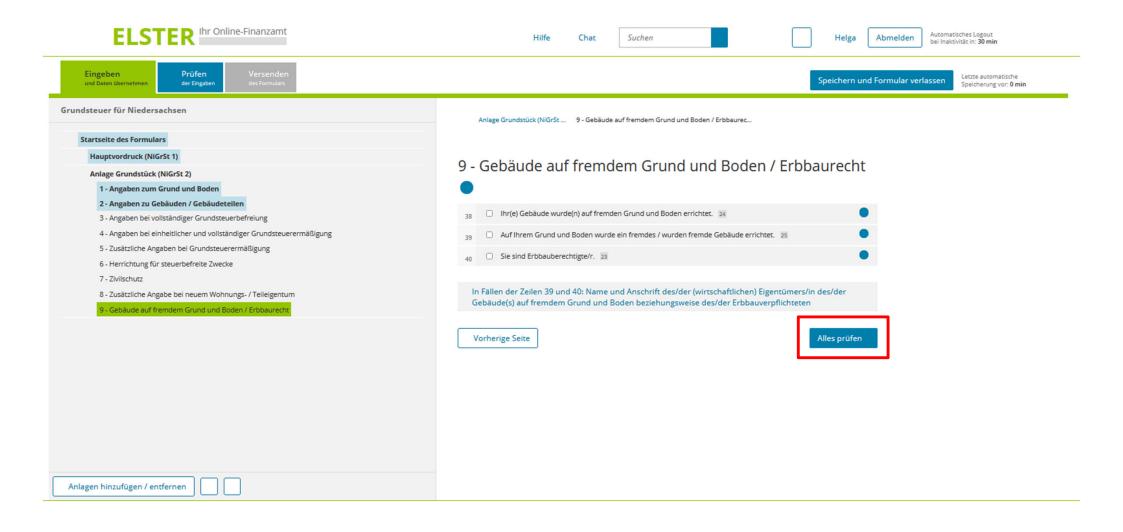






Angaben zur Grundsteuerbefreiung sind nur auszuwählen, wenn eine Grundsteuerbefreiung vorliegt. Bei Fragen hierzu können Sie auf den Fragezeichen-Button klicken.

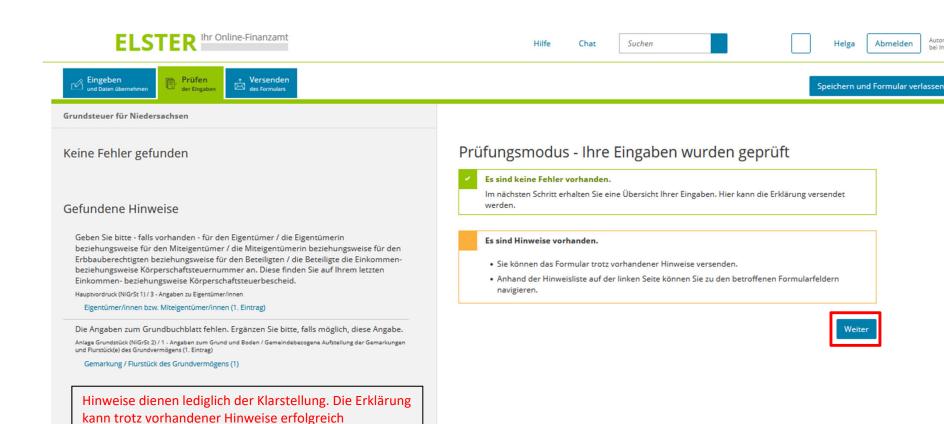




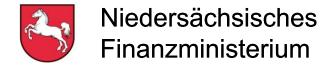
Automatisches Logout bei Inaktivität in: 28 min

Letzte automatische

Speicherung vor: 1 min



übermittelt werden.



- Mehrere Grundstücke

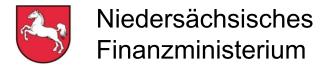
Haben Sie mehrere Informationsschreiben erhalten? Dann gehören Ihnen mehrere Grundstücke, sogenannte "Wirtschaftliche Einheiten". Diese können aus mehreren Flurstücken bestehen.

Zu jeder Einheit hat es ein Informationsschreiben gegeben. Mit jeweils einem eigenen Aktenzeichen. Dazu ist dann auch jeweils eine eigene Erklärung abzugeben.

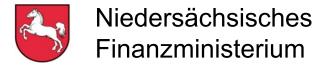
Land- und Forstwirtschaft

Die Grundsteuer A richtet sich nach dem Bundesmodell.

Hierfür sind gesonderte Informationsschreiben ergangen.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit für den 1. Teil



2. Teil Ihre wichtigsten Fragen aus dem Chat